

Früherfassung und Frühintervention

Definition

Die Früherfassung und die Frühintervention sind präventive Mittel der Invalidenversicherung (IV), um Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität rasch zu erfassen und ihnen mit Hilfe von geeigneten Interventionsmassnahmen einen Verbleib im Arbeitsprozess resp. eine rasche Wiedereingliederung zu ermöglichen und damit die drohende Invalidität abzuwenden. Sechs Monate nach Eintritt einer Krankheit liegt die Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr an den Arbeitsplatz bereits unter 50%, ein weiteres halbes Jahr später bereits unter 20%. Frühzeitiges und rasches Handeln zahlt sich mit höherem Eingliederungserfolg aus, weil es der Chronifizierung eines Gesundheitsschadens und der Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands stark entgegen wirken kann.

Feststellen und Handeln

Eine mehr als vier Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit, regelmässige oder wiederholte Kurzabsenzen von wenigen Tagen oder weitere nicht erklärbare Auffälligkeiten im Absenzenmanagement können Anzeichen einer drohenden Invalidität sein. Wer nimmt diese Anzeichen wahr? Es sind in erster Linie die Betroffenen selbst, aber auch ihre Familienangehörigen, die mit ihnen zusammenleben, ihr Arbeitgeber, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, ALV) oder die Sozialhilfe. Je früher beurteilt wird, ob die festgestellten Anzeichen mit einer invaliditätsrelevanten Problematik zusammenhängen, desto grösser sind die Chancen auf eine erfolgreiche Eingliederung. Daher strebt die 5. IV-Revision eine möglichst frühzeitige Meldung an.

Die betroffene Person kann sich selbst bei der Früherfassung der IV melden oder sie kann von den Berechtigten gemeldet werden, nachdem sie über diesen bevorstehenden Schritt informiert worden ist. Die Meldung zur Früherfassung ist nicht zu verwechseln mit einer IV-Anmeldung, welche die Abklärung auslöst, ob ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht. Die IV-Anmeldung kann grundsätzlich nur durch die Versicherten selbst erfolgen.

Grafik 1: Meldungen zur Früherfassung

	Herkunft der Meldungen
33%	Arbeitgeber
25%	versicherte Person
13%	behandelnde Ärzte/Chiropraktoren
8.5%	Krankentaggeldversicherer
6.5%	private Versicherungseinrichtungen
5%	Sozialhilfe
4.5%	Unfallversicherer
1.5%	Familienangehörige
1%	Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
2%	Verschiedene

Von der Früherfassung zur Frühintervention

Erstes Ziel des Früherfassungsgesprächs ist der Entscheid, ob bereits Massnahmen zur Erhaltung des noch bestehenden Arbeitsplatzes notwendig sind. Dieser Früherfassungs-Entscheid fällt nicht nach einem langwierigen Aktenstudium und zahlreichen, komplexen Abklärungen, sondern basiert auf einer ersten, raschen Einschätzung der Situation.

Kommt die Früherfassung zum Schluss, ohne geeignete Massnahmen drohe die Invalidität, wird die betroffene Person zur Anmeldung bei der IV aufgefordert. Eine Anmeldung bei der IV kann nur durch die betroffene Person (resp. ihren gesetzlichen Vertreter) selbst vorgenommen werden. Die IV-Anmeldung ist das formelle Nachsuchen um eine Versicherungsleistung. Weil mit der Früherfassung bereits ein Invaliditätspotential ausgemacht worden ist, kann die IV-Stelle neu mit den Massnahmen der Frühintervention einsetzen, noch bevor der juristische Anspruch auf IV-Leistungen formell geklärt ist.

Die Massnahmen der Frühintervention

Massnahmen der Frühintervention sind einfache, niederschwellige und vor allem rasch einsetzende Massnahmen, die ein allfälliges Invaliditätsproblem angehen, solange die Erfolgchancen noch gross sind. Die Massnahmen der Frühintervention richten den Fokus auf eine möglichst baldige und nachhaltige Rückkehr in den Arbeitsmarkt und zielen auf den Erhalt des anfänglich meist noch bestehenden Arbeitsplatzes ab. Dieser kann zum Beispiel so angepasst werden, dass die Arbeit trotz gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin verrichtet werden kann. Weitere Massnahmen der Frühintervention sind Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Beschäftigungsmassnahmen und sozialberufliche Rehabilitation. Bei letzterer werden Themen angesprochen, die in der Arbeitswelt von grosser Bedeutung sind: Leistungswille, Umgang mit Schmerz, Organisation von Arbeit und Privatleben, Frustrationstoleranz etc. Denkbar ist auch der Einsatz eines persönlichen Coachs, wenn soziale Probleme Auslöser der Arbeitsunfähigkeit waren. Das konkrete Vorgehen und die einzelnen Massnahmen werden in einem mit der arbeitsunfähigen Person vereinbarten Eingliederungsplan festgehalten.

Die Massnahmen der Frühintervention setzen nach der IV-Anmeldung ein und dürften in den meisten Fällen maximal sechs Monate dauern. Sie laufen bereits, auch wenn noch nicht feststeht, ob die versicherte Person im Sinne des Gesetzes invalid ist. Normalerweise ist zu dieser Zeit noch eine Lohnfortzahlung gewährleistet (Krankentaggeldversicherung, Arbeitgeber). Die Massnahmen der Frühintervention lösen keine Taggelder der IV aus und es gibt keinen Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.

Grafik 2: Erste Zahlen FEFI und IM

von Januar - Juni 2008 sind:

- rund 4700 Meldungen bei den IV-Stellen eingegangen
- rund 2300 Personen Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen worden
- rund 200 Personen Integrationsmassnahmen zugesprochen worden
- rund 14'000 Personen berufliche Massnahmen zugesprochen worden

Auskunft: Tel. 031 322 90 25
Angela Fürer, Bereichsleiterin Steuerung II
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bundesamt für Sozialversicherungen